

# Steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Mandanten,

im Hinblick auf die derzeitige Situation möchten wir Ihnen einige Informationen zur Verfügung stellen, die dazu dienen, Ihre persönliche wirtschaftliche Lage und die Ihres Unternehmens, hervorgerufen durch die Corona-Pandemie, zu verbessern oder entsprechende Folgen abzufedern:

## **1. Anpassung von Vorauszahlungen**

Im Hinblick auf ein vermutlich zu erwartendes schlechteres Ergebnis Ihres Unternehmens in 2020 gegenüber dem Vorjahr bietet es sich an, einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, zur Gewerbesteuer und gegebenenfalls zur Körperschaftsteuer zu stellen.

Diesen Anträgen soll nach Anweisung des Bundesfinanzministeriums unbürokratisch stattgegeben werden.

Sprechen Sie uns einfach an. Wir werden dann kurzfristig entsprechende Anträge vorbereiten.

## **2. Stundung von Steuernachzahlungen und Vorauszahlungen**

Gemäß Anweisung des Bundesfinanzministeriums sollen Anträge auf Stundung, ohne strenge Anforderungen daran zu stellen, gewährt werden.

Wenn Sie absehen können, dass Sie die Steuerbeträge nicht rechtzeitig zahlen können, informieren Sie uns bitte, damit wir rechtzeitig entsprechende Anträge stellen können. Einzelheiten können wir dann vor Antragsstellung klären.

## **3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen**

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen bzw. die Entstehung von Säumniszuschlägen) soll bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, wenn die Steuerpflichtigen unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.

Sprechen Sie uns hier proaktiv an. Wir werden versuchen, eine Lösung mit der Finanzbehörde zu erreichen.

## **4. Entschädigungen bei Quarantäne**

### **A. Arbeitnehmer durch Quarantäne betroffen**

Wird ein Arbeitnehmer Adressat einer Maßnahme durch eine Behörde und einem Tätigkeitsverbot unterworfen oder in Quarantäne gesendet, hat dieser grundsätzlich einen Anspruch gegen den Arbeitgeber.

Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes.

## Steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Der Arbeitgeber hat in Vorleistung zu treten, so dass der Lohn erst einmal normal abgerechnet werden muss. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde (meist die Bezirksregierungen) erstattet. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag des Arbeitgebers und bei Vorliegen der Voraussetzungen. Ist der Arbeitgeber entgegen der gesetzlichen Pflicht nicht in Vorleistung getreten, kann auch der Arbeitnehmer diesen Antrag stellen.

Für die ersten sechs Wochen wird die Entschädigung in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Ab der siebten Woche wird sie in der Höhe des Krankengeldes gezahlt. Das Krankengeld beträgt 70 % des Bruttoverdienstes, aber nicht mehr als 90 % des Nettogehaltes.

Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs zu gewähren.

### **Hinweis**

Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende des Tätigkeitsverbotes oder am Ende der Quarantäne zu stellen. Verspätete Anträge können abgelehnt werden.

### **B. Schließung des gesamten Betriebs**

Im Falle, dass ein Betrieb durch das Gesundheitsamt komplett geschlossen wird, weil in Bezug auf den gesamten Betrieb oder Gruppen von Arbeitnehmern ein Infektionsrisiko besteht, kommt es darauf an, um welche Art von Betrieb es sich handelt.

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko und muss die Vergütung weiter zahlen. Ausgefallene Arbeitszeit muss nicht nachgearbeitet werden; der Arbeitgeber muss den Vergütungsanspruch der Arbeitnehmer weiter tragen. Grundsätzlich könnte dennoch ein Antrag gegenüber der Regierungsbehörde bestehen. Daher sollte hier auf jeden Fall ein Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

### **C. Entschädigungen für Selbstständige**

Auch Selbstständige bekommen eine Entschädigungszahlung, sofern und soweit ein Verdienstaufschlag gegeben ist. Dieser kann ausgeschlossen sein, wenn der Selbstständige eine Verdienstaufschlagversicherung hat und diese den einschlägigen Fall abdeckt.

Die Entschädigungszahlung beträgt ein Zwölftel des Arbeitseinkommens des letzten Jahres vor der Quarantäne.

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme ruht, erhalten neben der Entschädigung als Härtefallausgleich auf Antrag von der zuständigen Behörde den Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

## Steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Selbstständigen einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren. Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche nach § 56 Infektionsschutzgesetz sollte auf jeden Fall erfolgen.

### 5. Kurzarbeitergeld

Aufgrund der Anweisung des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums wurden die entsprechenden Regelungen des Kurzarbeitergeldes flexibilisiert.

Diese sollen kurzfristig angepasst werden; worüber wir Sie mit gesondertem Schreiben gerne informieren.

Folgende geänderte Regelungen sind vorgesehen:

- die Absenkung des Quorums, der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- der teilweise oder vollständige Verzicht auf das Abbauen negativer Arbeitszeitsalden
- die Einführung eines Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiter
- die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

Wenden Sie sich hier an Ihre zuständige Lohnsachbearbeiterin oder Ihren Lohnsachbearbeiter.

### 6. Verbesserung der Liquidität in Ihrem Unternehmen

Wenn Sie absehen, dass es zu einem Liquiditätsengpass kommen könnte, setzen Sie sich bitte kurzfristig mit Ihrer Bank und gegebenenfalls mit uns in Verbindung.

Manchmal hilft hier bereits eine Anpassung des Kontokorrentrahmens. Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen, um den Unternehmen Kreditmittel zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten finden Sie insbesondere auf den Internetseiten der KfW:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Anträge für die Gewährung solcher Kredite sind immer über Ihre Hausbank zu stellen.

Bei Fragen zu diesen Themenkomplexen, wenden Sie sich einfach an unsere Kanzlei und wir werden gemeinsam an einer Lösung mit ihnen zusammen arbeiten.